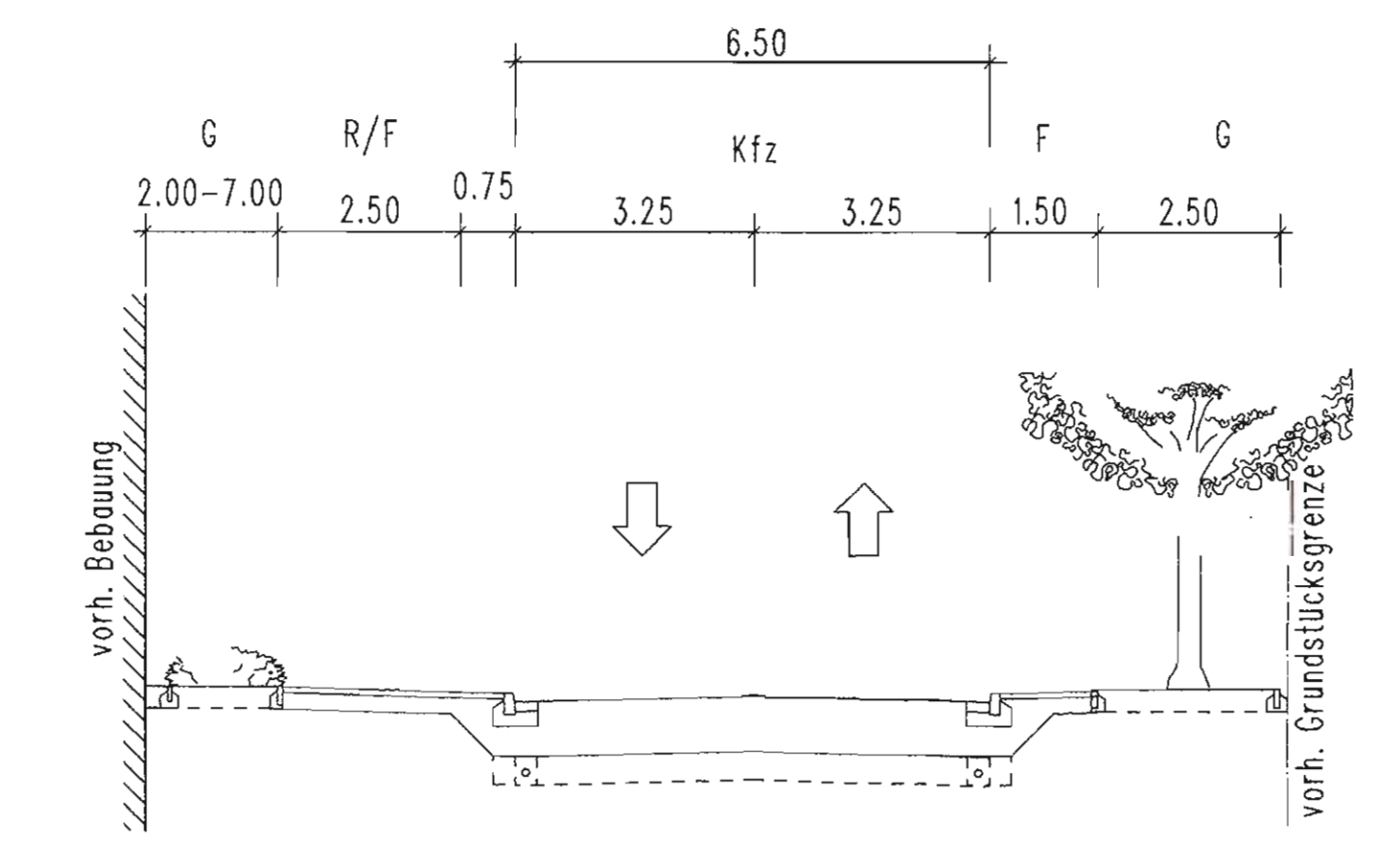


BEBAUUNGSPLAN NR. 79

Planteil A M 1 : 500



STRASSENQUERSCHNITT M 1 : 100



PLANZEICHEN nach der PlanzV90

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Mischgebiete gem. § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,60 Grundflächenzahl
 - offene Bauweise
- Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit §§ 12,14 u. 21a BauNVO und § 6 Abs. 11 ThürBO)
 - Stellplätze
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
 - Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich/privat)
 - Fußgängerbereich
 - kombinierter Fußgänger- / Fahrradbereich
 - Einfahrt
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünfläche öffentlich
 - Grünfläche privat

1.8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen mit Pflanzgebot/Maßnahme
- Anpflanzung von Bäumen
- vorh. Baum mit Erhaltungsgebot
- Anpflanzung von Sträuchern
- Sonstige Bepflanzungen
- alter Standort Baumumsetzung

1.9. Sonstige Festsetzungen

- Gebäudeabruch
- Bushaltestelle
- Kennzeichnung von Gebäudefassaden, welche Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen haben nach 18.BImSchV
- Hinweise (keine Festsetzungen)
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - Flurgrenze
 - Gebäudebestand
 - Baumfällung
 - Gehölzrodung

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsrichtigerungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. Nr. 19 S. 553)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung - PlanZV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21.09.1998 (BGBl. Teil I S. 2894)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) vom 19.12.1997 (GVBl. S. 546)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4.FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 143)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 08.08.05 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 79 Osttangente-Frierar Straße zwischen K9 (Oststraße) und K10 (Industrieweg) beschlossen. Der Beschluss wurde am 08.08.05 im Rathaus-Kurier öffentlich bekanntgemacht.
Gotha, den 09.08.05 (Oberbürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 08.09.05 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 Osttangente-Frierar Straße zwischen K9 (Osttangente) und K10 (Industrieweg) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Gotha, den 09.09.05 (Oberbürgermeister)
- Die v.a. der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.09.05 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gotha, den 09.09.05 (Oberbürgermeister)
- Der Bebauungsplan Nr. 79 Osttangente-Frierar Straße zwischen K9 (Oststraße) und K10 (Industrieweg) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.09.05 bis 14.09.05 während der Dienststunden öffentlich zugänglich. Die öffentliche Auslegung ist am 08.09.05 im Rathaus-Kurier bekanntgemacht worden.
Gotha, den 09.09.05 (Oberbürgermeister)
- Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrische Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand zum 01.01.05 übereinstimmen. (Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.)
Gotha, den 09.09.05 (Oberbürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Gotha hat die vorgebrachten Äußerungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 09.09.05 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gotha, den 09.09.05 (Oberbürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Gotha hat in seiner Sitzung am 09.09.05 den Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 09.09.05 gebilligt.
Gotha, den 09.09.05 (Oberbürgermeister)
- Die Genehmigung dieser Satzung zum Bebauungsplan wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 09.09.2005 (Az: 300-4624/05) erteilt.
Gotha, den 30.09.2005 (Siegel) (Oberbürgermeister)
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie als Stelle, bei der der Plan während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.09.2005 im Rathaus-Kurier öffentlich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist am 09.09.2005 in Kraft getreten.
Gotha, den 30.09.2005 (Siegel) (Oberbürgermeister)

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300-4624/05-06/05
M. Osttangente-Frierar Straße
Weimar, den 08. Sep. 2005

Stadt Gotha
Osttangente - Frierar Straße
zwischen K9 (Oststraße) und
K10 (Industrieweg)

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 79
mit integriertem Grünordnungsplan
Planteil A

05/2005

M 1 : 500